

Satzung

der Fördergemeinschaft "Pro Neckarbischofsheim e.V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „PRO Neckarbischofsheim e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Neckarbischofsheim und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Neckarbischofsheim, seiner Stadtteile und ihr Einzugsgebiet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Neckarbischofsheim und seiner Stadtteile interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger dienstleistenden Institutionen durch gemeinschaftliche, image- und verkaufsfördernde Maßnahmen, insbesondere Aktionen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit die Attraktivität des Gewerbes und der Stadt zu fördern und seine Anziehungskraft zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Neckarbischofsheim und deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod durch Erklärung des Rechtsnachfolgers oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim 1. Vorsitzenden des Vereins maßgebend.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in

grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliederbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

§ 6

Vorstandschaft

1. der Vorstandschaft zählt 5 Mitgliedern und besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Beisitzer
2. Mitglieder der Vorstandschaft können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende. Ist er verhindert, so vertritt sein Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
4. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Maßgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neckarbischofsheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
 - g) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - h) die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben wie ungültige Stimmen unberücksichtigt.
5. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9

Beirat

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Wahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand, der die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fasst.

§ 10
Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben.

§ 11
Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied aus dem Vorstand erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht über das abgelaufene Jahr und die Planungen für das laufende Jahr, der Schriftführer einen ausführlichen Bericht über das abgelaufene Jahr, der Schatzmeister einen Bericht über die Kassenbelege und den Kassenbestand.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziff. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmung des BGB (§ 47 ff.)
Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Neckarbischofsheim zu.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist am 30. Mai 2005 der Gründungsversammlung vorgelegen und von dieser beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Neckarbischofsheim, den 30. Mai 2005

Die Satzung unterschrieben haben in der Reihenfolge:

Hans-Joachim Vogt	Egon Prior
Günter Knopf	Michael Neudel
Günter Burkhardt	Hans-Jürgen Dörr
Joachim Bloss	Sabine Schütz
Michael Fath	Beate Prehm
Andreas Ludwig	Rainer Bührle
Jürgen Stein für Benz Baustoffe	

Auf der Rückseite weiter:
Bernd Winterbauer
Dietmar Müller
Andreas Ludwig
Hartmut Heer
Jürgen Lapesch
Ralf Lauer
Christian Hochwarth
Dieter Trub